BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IX ZR 48/24

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

JNEU: nein

AktG § 302 Abs. 1; BGB § 241 Abs. 2, § 280 Abs. 1, § 675; KStG § 17 Satz 2 Nr. 2 Fassung vom 15. Oktober 2002 bis zum 25. Februar 2013

Der mit der Erstellung der Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen für die herrschende und die beherrschte Gesellschaft beauftragte Steuerberater hat sich zu vergewissern, ob eine Vereinbarung über die Organschaft vorliegt, die steuerliche Wirksamkeit dieser Organschaft nach sachkundiger Prüfung bejaht worden ist und ob seit diesem Zeitpunkt keine steuerlich nachteiligen Veränderungen eingetreten sind.

BGH, Urteil vom 8. Oktober 2026 - IX ZR 48/24 - OLG Düsseldorf
LG Krefeld

ECLI:DE:BGH:2026:081026UIXZR48.24.0

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Oktober 2026 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Schoppmeyer, den Richter Röhl, die Richterin Dr. Selbmann, die Richter Dr. Harms und Weinland

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 23. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 5. März 2024 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

1 Die Klägerin verlangt von der beklagten Steuerberatungsgesellschaft aus eigenem und abgetretenem Recht der E. GmbH (im Folgenden: E.) Schadensersatz aus einem Steuerberatungsvertrag.

2 Am 16. Juni 2000 schlossen die E. , die 100 % der Geschäftsanteile an der Klägerin hielt, als herrschende Gesellschafterin und die Klägerin als beherrschte Gesellschaft rückwirkend zum 1. Januar 2000 ohne Einbindung oder

Beteiligung der Beklagten einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (im Folgenden auch: Ergebnisabführungsvertrag - EAV). § 3 EAV lautet:

> "E. ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 des Aktiengesetzes verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen von E. nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind."

3 Die seit dem Jahr 2000 für die Klägerin und die E. tätige Beklagte erstellte ab dem Jahr 2003 für beide Gesellschaften die Steuererklärungen und übernahm die Jahresabschlussprüfungen. Ferner unterstützte sie die Geschäftsführung der Gesellschaften bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse. Das Mandatsverhältnis endete im Jahr 2010.

4 Der Ergebnisabführungsvertrag wurde zunächst vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2004 durchgeführt. Die Beklagte berücksichtigte ihn im Rahmen der Erstellung der Steuererklärungen und der Aufbereitung und Prüfung der Jahresabschlüsse. Anlässlich der Übersendung der Steuererklärungen an die Klägerin erklärte die Beklagte unter anderem, dass der Klägerin aufgrund der Organschaft mit der E. weder eine Körperschaft- noch eine Gewerbesteuerzahlungsverpflichtung entstehe. Die Veranlagung durch das Finanzamt erfolgte jeweils unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

5 Die E. übertrug ihre Gesellschaftsanteile an der Klägerin mit Wirkung zum 1. Januar 2005 an die T. GmbH (fortan: Käuferin); die Beklagte war in diesen Verkauf nicht eingebunden. Die Klägerin und die E. machten für die

Jahre 2005 und 2006 keine steuerliche Organschaft geltend. Die E. trat im Jahr 2006 vom Kaufvertrag zurück; mit notariellem Vertrag vom 22. August 2006 trat die Käuferin ihre Geschäftsanteile an der Klägerin wieder an die E. ab. Infolge der Rückabwicklung des Verkaufs und der Übertragung berücksichtigte die Beklagte die steuerliche Organschaft in den Steuererklärungen der Gesellschaften für die Jahre ab 2007 wieder. Mit Wirkung zum 1. Januar 2012 veräußerte die E. 80 % ihrer Anteile an der Klägerin an eine dritte Gesellschaft. Der Ergebnisabführungsvertrag wurde aufgrund dessen aufgehoben.

6 Das Finanzamt veranlagte die E. für die Zeiträume 2007 bis 2009 zunächst erklärungsgemäß unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und rechnete das positive Einkommen der Klägerin der E. zu. Da die E. insgesamt ein negatives zu versteuerndes Einkommen hatte oder Verlustvorträge abziehen konnte, wurde die Körperschaftsteuer der Streitjahre mit jeweils 0 € festgesetzt. Eine Betriebsprüfung bei der Klägerin und der E. kam im Jahr 2013 zu dem Ergebnis, dass eine steuerliche Organschaft für die Jahre ab 2007 nicht anzuerkennen sei, weil das Organschaftsverhältnis mit der Rückgängigmachung des Anteilskaufvertrags zwischen der E. und der Käuferin nicht wiederaufgelebt sei. Nach Nr. 60 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 der Richtlinie zu § 14 KStG sei ein Gewinnabführungsvertrag, der bereits mindestens fünf aufeinander folgende Jahre durchgeführt worden sei, ab dem Jahr, ab dem er nicht mehr durchgeführt werde, als steuerrechtlich unwirksam anzusehen. Ab 2007 als dem ersten Jahr der erneuten Durchführung des Ergebnisabführungsvertrags habe somit ein neu zu betrachtender Fünf-Jahres-Zeitraum begonnen. Für die Begründung eines wirksamen Organschaftsverhältnisses ab diesem Zeitpunkt hätten durch Vereinbarung die erneute Mindestlaufzeit von fünf Jahren und die ununterbrochene Durchführung des Vertrags über diesen Zeitraum wie bei einem faktischen Neuabschluss

des Vertrags sichergestellt werden müssen. Dies hätte zumindest eine entsprechende Anpassung oder Ergänzung des Ergebnisabführungsvertrags erfordert, welche nicht erfolgt sei.

7 Das Finanzamt erließ im Jahr 2014 Änderungsbescheide mit Nachforderungen für die Veranlagungszeiträume 2007 bis 2009. Die dagegen von Seiten der E. eingelegten Rechtsbehelfe hatten keinen Erfolg. Das Finanzgericht wies die Klage der E. gegen die Festsetzung von Körperschaftsteuer und die Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags für die Veranlagungszeiträume 2007 bis 2009 mit der Begründung ab, der Ergebnisabführungsvertrag sei mangels einer ausreichenden Regelung zur Verlustübernahme bei der Besteuerung nicht zu berücksichtigen. Nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 KStG sei die Verlustübernahme ausdrücklich entsprechend § 302 AktG in der jeweils maßgeblichen Fassung zu vereinbaren. Diese Voraussetzung sei nicht erfüllt, weil § 3 EAV eine Ausnahme von der Verlustübernahmeverpflichtung entgegen § 302 Abs. 1 AktG nicht nur für andere Gewinnrücklagen, sondern auch für Kapitalrücklagen vorsehe.

8 Die Klägerin verlangt von der Beklagten Schadensersatz in Höhe von 515.893,17 € nebst Zinsen. Die Klägerin behauptet, bei gebotener Belehrung durch die Beklagte wäre der Ergebnisabführungsvertrag entsprechend angepasst worden. Bei steuerlicher Anerkennung des Ergebnisabführungsvertrags wären die Gewinne der Klägerin nicht besteuert worden, weil eine vollständige Verrechnung mit den Verlusten der E. möglich gewesen wäre. Das Landgericht hat unter Abweisung eines Teils des Zinsanspruchs nach dem Klageantrag erkannt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht das landgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage insgesamt abgewiesen. Mit der vom Senat zugelassenen Revision begehrt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

9 Die Revision hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

I.

10 Das Berufungsgericht hat eine Verletzung von Pflichten aus dem Steuerberatungsvertrag verneint. Hierzu hat es im Wesentlichen ausgeführt, die von den beiden Gesellschaften in eigener Verantwortung begründete Organschaft sei bei Übernahme der Deklarationsberatung durch die Beklagte bereits vorhanden gewesen. Die vorgegebene Gestaltung habe sich im Blick auf die beträchtlichen Verlustvorträge bei der E. , welche zur Verringerung der Steuerlast mit abgeführten Gewinnen hätten verrechnet werden können, auch nicht als Fehlentscheidung dargestellt, welche eine alternative Gestaltung erörterungsbedürftig gemacht hätte. Mit der Organschaft verbundene Risiken, auf welche die Beklagte hätte hinweisen müssen, habe die Klägerin, deren Klage das Scheitern der Organschaft zugrunde liege, nicht geltend gemacht. Die der Anerkennung der Organschaft schädliche Diskrepanz zwischen § 3 EAV und § 302 Abs. 1 AktG habe die Beklagte bei der Bearbeitung des ihr erteilten Auftrags nicht erkennen müssen, weil ihr der Vertrag nicht vorgelegt worden sei. Die Beklagte hätte sich den Vertrag auch nicht vorlegen lassen müssen, weil sie mangels eines entsprechenden Mandats ohne Anlass nicht zu dessen Überprüfung verpflichtet gewesen sei.

II.

11 Diese Erwägungen halten der rechtlichen Prüfung nicht stand. Auf der Grundlage des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts ist eine Pflichtverletzung der Beklagten gegeben, weil sie sich bei Anfertigung der Steuererklärungen nicht vergewissert hat, ob eine Vereinbarung über die Organschaft vorliegt, die steuerliche Wirksamkeit dieser Organschaft nach sachkundiger Prüfung bejaht worden ist und ob seit diesem Zeitpunkt keine steuerlich nachteiligen Veränderungen eingetreten sind.

12 1. Welche Aufgaben der Steuerberater zu erfüllen hat, richtet sich nach Inhalt und Umfang des erteilten Mandats (BGH, Urteil vom 4. März 1987 - IVa ZR 222/85, WM 1987, 661, 662; vom 26. Januar 1995 - IX ZR 10/94, BGHZ 128, 358, 361). Der Steuerberater ist verpflichtet, sich mit den steuerrechtlichen Punkten zu befassen, die zur pflichtgemäßen Erledigung des ihm erteilten Auftrags zu beachten sind (BGH, Urteil vom 7. März 2013 - IX ZR 64/12, NZI 2013, 438 Rn. 14). In diesem Rahmen hat der Steuerberater grundsätzlich wie ein Rechtsanwalt den steuerrechtlich relevanten Sachverhalt aufzuklären (vgl. Erman/Berger, BGB, 17. Aufl., § 675 Rn. 83). Er muss im Rückgriff auf seine Sachkunde die veranlagungs- und entscheidungserheblichen Tatsachen ermitteln und Unklarheiten durch Rückfragen beim Mandanten ausräumen (vgl. BGH, Beschluss vom 12. Juli 2007 - IX ZR 69/04, juris Rn. 2; Staudinger/Martinek/Omlor, BGB, 2017, § 675 Rn. B 199). Er hat rechtzeitig sowie klar und unmissverständlich darauf hinzuweisen, welche bestimmten einzelnen Unterlagen für die ordnungsgemäße Geschäftsbesorgung nötig sind (vgl. BGH, Urteil vom 17. Oktober 1991 - IX ZR 255/90, BGHZ 115, 382, 389). Bei Zweifeln an der Richtigkeit des Sachverhalts muss er nachfragen und -forschen.

13 2. Bei der Erstellung von Steuererklärungen obliegt dem Steuerberater die Fertigung der Erklärungsentwürfe auf der Grundlage der ihm gegebenen Auskünfte und Unterlagen (OLG Braunschweig, MDR 2020, 923; Gräfe in Gräfe/Wollweber/Schmeer, Steuerberaterhaftung, 9. Aufl., 1. Teil Rn. 848). Die pflichtgemäße Steuerberatung anlässlich der Aufstellung von Jahresabschlüssen und Erarbeitung von Steuererklärungen verlangt sachgerechte Hinweise über die Art, die Größe und die mögliche Höhe eines Steuerrisikos, um den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen zu wahren und eine Fehlentscheidung in seinen steuerlichen Angelegenheiten vermeiden zu können (BGH, Urteil vom 23. Februar 2012 - IX ZR 92/08, WM 2012, 758 Rn. 11). Vertragsinhalt ist nicht nur das Erstellen des Entwurfs zu irgendeiner Steuererklärung, solange er nur fristgerecht vorliegt, sondern - im Rahmen des rechtlich Zulässigen - die Anfertigung gerade auch einer dem Mandanten möglichst günstigen Erklärung. Das kann Bewertungen voraussetzen, die der steuerliche Berater nur zusammen mit seinem Auftraggeber vorzunehmen vermag (Wais, Anm. NJW 1968, 2200). Um Steuervergünstigungen zu erlangen und steuerliche Nachteile zu vermeiden, kann der Berater auf die Unterstützung des Mandanten durch ausreichende Information über verwirklichte Steuertatbestände, über seine persönlichen Verhältnisse und geschäftlichen Pläne sowie die wirtschaftlichen Erwartungen angewiesen sein (BGH, Urteil vom 17. Oktober 1991 - IX ZR 255/90, BGHZ 115, 382, 388). Ein Steuerberater hat seinen Mandanten, von dessen Belehrungsbedürftigkeit er grundsätzlich auszugehen hat, umfassend zu beraten. Im Rahmen dieser Verpflichtung hat er den für die Abgabe einer vollständigen Steuererklärung maßgebenden Sachverhalt zu ermitteln (BFH, BFHE 227, 365 Rn. 19, zu § 173 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO).

14 3. Auf dieser Grundlage hat sich der mit der Erstellung der Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen für die herrschende und die beherrschte Gesellschaft beauftragte Steuerberater zu vergewissern, ob eine Vereinbarung über die

Organschaft vorliegt, die steuerliche Wirksamkeit dieser Organschaft nach sachkundiger Prüfung bejaht worden ist und ob seit diesem Zeitpunkt keine steuerlich nachteiligen Veränderungen eingetreten sind.

15 a) Zwar muss der mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragte Steuerberater nicht über gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten beraten und hat im Grundsatz die gestalteten Verträge so zu nehmen, wie sie vereinbart wurden (Gräfe in Gräfe/Wollweber/Schmeer, Steuerberaterhaftung, 9. Aufl., 1. Teil Rn. 852). Er kann jedoch eine ordnungsgemäße und dem Mandanten möglichst günstige Erklärung nur anfertigen, wenn die Voraussetzungen der Organschaft sichergestellt sind.

16 b) Die Sicherstellung der Voraussetzungen der Organschaft erfordert nicht notwendig eine eigene Prüfung des mit der Erklärung mandatierten Steuerberaters. Wurde die steuerliche Wirksamkeit der Organschaft nach sachkundiger Prüfung bereits anderweitig bejaht, kann diese im Rahmen des auf die Erstellung der jeweiligen Steuererklärungen bezogenen Auftrags vorausgesetzt werden, soweit und solange keine Veranlassung zu Zweifeln an der Vollständigkeit und Richtigkeit der seinerzeitigen Prüfung besteht. Im Allgemeinen entspricht es zudem nicht dem Interesse des Mandanten, nach bereits erfolgter sachkundiger Prüfung eine - kostenpflichtige - Bestätigung durch den beschränkt auf die Steuererklärung beauftragten Berater auszulösen.

17 c) Auch wenn eine anderweitige sachkundige Prüfung erfolgt ist, ist im Rahmen des Erklärungsmandats stets im Blick zu behalten, ob seit dem Zeitpunkt der sachkundigen Prüfung keine steuerlich nachteiligen Veränderungen, insbesondere durch Erhöhung der Anforderungen an die steuerliche Wirksamkeit der Organschaft, eingetreten sind. Denn nur eine dem Rechtsstand im Zeitpunkt der jeweiligen Anfertigung der Steuererklärung genügende Gestaltung ist für eine

dem Mandanten möglichst günstige Erklärung geeignet. Stellt der Steuerberater eine Änderung des Rechtszustands fest, muss er den Auftraggeber darauf hinweisen und - nach Belehrung - dessen Entscheidung über das weitere Vorgehen einholen.

18 4. Nach diesen Maßstäben gehörten, wie die Revision mit Recht geltend macht, zur sachgerechten Bearbeitung der Steuererklärungen der Klägerin und der E. die Erfassung und die steuerrechtliche (richtige) Zuordnung der Umsätze und Erträge der beiden Gesellschaften. In diesem Rahmen musste sich die Beklagte vergewissern, ob eine Vereinbarung über die Organschaft vorliegt, deren steuerliche Wirksamkeit nach sachkundiger Prüfung bejaht worden ist und ob seit diesem Zeitpunkt keine steuerlich nachteiligen Veränderungen eingetreten sind.

19 a) Die Beklagte hat insoweit in der Klageerwiderung vorgetragen, nach ihrer Kenntnis sei der Ergebnisabführungsvertrag durch N. S. entworfen worden, der umfangreich tätig gewesen sei für B. S. , den Hauptgesellschafter der Unternehmensgruppe, zu welcher die Klägerin und die E. gehörten. Daraus ergibt sich nicht einmal, dass bis zur Erstellung der Steuererklärungen ab dem Jahr 2003 durch die Beklagte eingetretene rechtliche Änderungen geprüft und berücksichtigt worden wären. Die bloße Entgegennahme der Information von Seiten der Mandantinnen, es bestehe ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag aus dem Jahr 2000, konnte aufgrund der hohen, von einem Mandanten in aller Regel nicht einzuschätzenden formalen und inhaltlichen Anforderungen an ein solches Vertragswerk einerseits und die mit der steuerrechtlichen Nichtanerkennung verbundenen wirtschaftlichen Folgen andererseits zur ordnungsgemäßen Erledigung der Steuererklärungen nicht genügen.

20 b) Die mit dem Ergebnisabführungsvertrag beabsichtigten steuerlichen Vorteile waren im Rahmen der Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen erkennbar für die Mandantinnen von wesentlicher Bedeutung. Dementsprechend erklärte die Beklagte anlässlich der Übersendung der Steuererklärungen an die Klägerin, dass dieser aufgrund der Organschaft mit der E. weder eine Körperschaft- noch eine Gewerbesteuerzahlungsverpflichtung entstehe.

21 5. Ob die Beklagte diese Anforderungen beachtet hat, ist aufgrund des vom Berufungsgericht gewählten, unzutreffenden Ansatzes nicht erörtert worden. Revisionsrechtlich ist daher zu unterstellen, dass die Beklagte ihrer Pflicht, sich bei Anfertigung der Steuererklärungen zu vergewissern, ob eine Vereinbarung über die Organschaft vorliegt, die steuerliche Wirksamkeit dieser Organschaft nach sachkundiger Prüfung bejaht worden ist und ob seit diesem Zeitpunkt keine steuerlich nachteiligen Veränderungen eingetreten sind, nicht nachgekommen ist. Auf dieser Grundlage kann eine Haftung der Beklagten derzeit nicht verneint werden.

22 a) Verpflichtet sich eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland (Organgesellschaft) durch einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 AktG ihren ganzen Gewinn an ein einziges anderes gewerbliches Unternehmen abzuführen, so ist das Einkommen der Organgesellschaft gemäß § 17 KStG in der hier anzuwendenden vom 15. Oktober 2002 bis zum 25. Februar 2013 gültigen Fassung (im Folgenden: aF) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 KStG in den vom 13. Dezember 2006 bis zum 28. Dezember 2007 und vom 29. Dezember 2007 bis zum 24. Dezember 2008 gültigen Fassungen (im Folgenden einheitlich: aF), soweit sich aus § 16 KStG nichts anderes ergibt, dem Träger des Unternehmens (Organträger) zuzurechnen. Weitere Voraussetzung ist gemäß § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG aF, dass ausdrücklich eine Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG (in allen seinen Bestandteilen und

in den jeweiligen Regelungsfassungen) vereinbart worden ist (BFH, BFHE 259, 49 Rn. 29; BFH/NV 2000, 1250; 2010, 1132 Rn. 17 ff). Nach dem zu § 17 Satz 2 Nr. 1 KStG in der vom 1. Januar 1991 bis zum 28. Februar 1992 gültigen Fassung in Verbindung mit § 301 Satz 1 AktG in der vom 1. Januar 1986 bis zum 28. Mai 2009 gültigen Fassung ergangenen Urteil des Bundesfinanzhofs vom 8. August 2001 (BFHE 196, 485, 490 f) markiert der Jahresüberschuss die Obergrenze der Gewinnabführung in grundsätzlich abschließender Weise. Offene Rücklagen gehören dazu nicht, weil durch sie der Jahresüberschuss nicht erhöht wird. § 275 Abs. 4 HGB bestimmt ausdrücklich, dass Rücklagenauflösungen erst nach der Position "Jahresüberschuss" (§ 275 Abs. 2 Nr. 20 und Abs. 3 Nr. 19 HGB als Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung) auszuweisen sind.

23 b) Hätte die Beklagte sich entsprechend vergewissert, kann nach dem derzeitigen Sachvortrag nicht ausgeschlossen werden, dass sie davon ausgehen musste, dass die steuerliche Wirksamkeit der Organschaft nur und zuletzt bei Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags vom 16. Juni 2000 sachkundig geprüft worden ist. Dann läge im Hinblick auf die mit Urteil des Bundesfinanzhofs vom 8. August 2001 (BFHE 194, 485 ff) ausgesprochenen Anforderungen an eine steuerlich wirksame Organschaft eine steuerlich nachteilige Änderung des Rechtszustands vor, auf den die Beklagte die Klägerin hätte hinweisen und - nach Belehrung - deren Entscheidung über das weitere Vorgehen die Beklagte hätte einholen müssen. Bei revisionsrechtlich weiter zu unterstellendem Prüfauftrag durch die Klägerin wäre im Jahr 2004 im Rahmen der Arbeiten für den Veranlagungszeitraum 2003 eine Anpassung des Ergebnisabführungsvertrags an die geänderten Anforderungen veranlasst gewesen, so dass für die behördlich geprüften Veranlagungszeiträume 2007 bis 2009 Nachforderungen jedenfalls nicht wegen einer fehlenden Anpassung des Ergebnisabführungsvertrags an die vom Bundesfinanzhof mit Urteil vom 8. August 2001 (BFHE 194, 485 ff) aufgestellten Anforderungen erfolgt wären.

24 c) Ohne eine Überprüfung und Neugestaltung des Ergebnisabführungsvertrags, über deren Beauftragung die Klägerin nach Belehrung zu entscheiden gehabt haben würde, bestand insbesondere im Fall eines finanzgerichtlichen Verfahrens das Risiko der Nichtanerkennung der Organschaft. § 3 EAV erfüllt, wie das Finanzgericht im Vorprozess zutreffend ausgeführt hat, die Tatbestandsvoraussetzung des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG aF nicht, weil die Regelung eine Ausnahme von der Verlustübernahmeverpflichtung auch für Kapitalrücklagen vorsieht. Nach § 302 Abs. 1 AktG hat der andere Vertragsteil, wenn ein Beherrschungs- oder ein Gewinnabführungsvertrag besteht, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Da § 302 Abs. 1 AktG eine Ausnahme von der Verlustübernahmeverpflichtung ausdrücklich nur für Gewinnrücklagen zulässt, führt die Regelung in § 3 EAV dazu, dass eine Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG nicht vereinbart worden ist.

III.

25 Das angefochtene Urteil kann danach keinen Bestand haben. Es ist aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO). Die Sache ist zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 ZPO). Das Berufungsgericht hat von seinem Standpunkt folgerichtig zu Kausalität und Schaden als weiteren Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs keine Feststellungen getroffen. Der Senat kann daher nicht in der Sache selbst entscheiden, weil diese nicht zur Endentscheidung reif ist (§ 563 Abs. 3 ZPO).

26 1. Das Berufungsgericht wird den Parteien im Hinblick auf die für eine Haftung der Beklagten maßgebenden rechtlichen Maßstäbe Gelegenheit zu ergänzendem Vortrag zu geben haben. Sollte sich das Berufungsgericht davon überzeugen, dass ein Hinweis der Beklagten anlässlich der Erstellung der Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2003 zu einer Anpassung des Ergebnisabführungsvertrags an die Anforderungen des Bundesfinanzhofs geführt hätte, wird das Berufungsgericht weiter zu klären haben, ob der steuerliche Schaden unabhängig von der fehlenden Anpassung des Ergebnisabführungsvertrags an die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch - wie das Finanzamt angenommen hat - durch die im Anschluss an die für zwei Jahre unterbrochene Durchführung des Ergebnisabführungsvertrags unterbliebene Anpassung und Ergänzung des Ergebnisabführungsvertrags herbeigeführt worden wäre. Bejahendenfalls wird das Berufungsgericht zu prüfen haben, ob und wann die Beklagte im Rahmen ihres Auftrags für die Erstellung der Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2007 Anlass hatte, insoweit die Klägerin erneut auf eine Überprüfung des Ergebnisabführungsvertrags hinzuweisen und wie die Klägerin darauf reagiert hätte.

27 2. Im Übrigen weist der Senat für das weitere Verfahren auf Folgendes hin: Die Beklagte hat sich auf die in Nr. 9 Abs. 3 Satz 1 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfergesellschaften in der Fassung vom 1. Juli 2000 (AAB) enthaltene Klausel berufen, wonach ein Schadensersatzanspruch nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten geltend gemacht werden kann, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Diese Klausel benachteiligt den Mandanten unangemessen und ist deshalb gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam. Denn sie bleibt - wie bereits das Land-

gericht zutreffend angenommen hat - materiell deutlich zurück hinter der gesetzlichen, den Mindeststandard wiedergebenden Regelung der §§ 195, 199 BGB in Verbindung mit Art. 229 § 12 Abs. 1 Nr. 3 und Nr.13, Abs. 2 Satz 1 EGBGB, § 139b WPO zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Angehörige beratender Berufe, die besonderes Vertrauen beanspruchen (vgl. OLG Düsseldorf, WM 2009, 1907, 1908 f; Gräfe in Gräfe/Wollweber/Schmeer, Steuerberaterhaftung, 9. Aufl., 1. Teil Rn. 2468; Kilian/Rimkus, ZIP 2016, 608, 612).

Schoppmeyer Röhl Selbmann

Harms Weinland

Vorinstanzen:
LG Krefeld, Entscheidung vom 22.06.2022 - 2 O 11/20 -
OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 05.03.2024 - I-23 U 121/22 -

Verkündet am:
8. Oktober 2026
Preuß, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle